

Fauland Ilse

Von: Hollersbacher Josef
Gesendet: Donnerstag, 14. November 2013 12:01
An: FAVD_Begutachtung
Betreff: WG: Steiermärkische Veranstaltungssicherheitsverordnung

Von: Roland Moser [<mailto:roland.moser@weiz.at>]
Gesendet: Mittwoch, 13. November 2013 10:03
An: A3 Verfassung und Inneres
Cc: 'office@steirischer.staedtebund.at' (office@steirischer.staedtebund.at)
Betreff: Steiermärkische Veranstaltungssicherheitsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach Durchsicht des uns am 21.10.2013 übermittelten Entwurfes obiger Verordnung haben sich für uns folgende Fragen, was die Umsetzung in der Praxis betrifft, ergeben:

Inwieweit sind die Gemeinden verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung vor Ort zu überprüfen? § 14 Stmk. Veranstaltungsgesetz sieht vor, dass die Behörden befugt sind, entsprechende Überprüfungen durchzuführen, was aus unserer Sicht nicht unbedingt eine Verpflichtung bedeutet. Könnte eine Haftung der Gemeinde eintreten, sofern etwaige, im Zusammenhang mit der Durchführung einer Veranstaltung vorgeschriebene Auflagen nicht an Ort und Stelle vor Veranstaltungsbeginn auf deren Einhaltung kontrolliert werden?

Gemäß § 35 der Verordnung hat der Veranstalter eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Genügt in diesem Fall eine Erklärung des Veranstalters über den Abschluss einer solchen Versicherung oder ist der Behörde ein diesbezüglicher Nachweis vorzulegen? Wenn Nachweispflicht besteht, erhebt sich die Frage, in welchem Ausmaß die Behörde zur Überprüfung der Versicherungsbestimmungen verpflichtet ist und ob eine Haftung der Gemeinde gegeben sein könnte, sofern sich die abgeschlossene Versicherung im Anlassfall als nicht ausreichend erweist.

Kann die Gemeinde bei der Vollziehung der Bestimmungen dieser Verordnung bzw. des Veranstaltungsgesetzes im Falle der Notwendigkeit der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, sofern erforderlich, im Wege der Amtshilfe auch auf die Organe der Bundesexekutive zurückgreifen?

In Erwartung Ihrer Rückantwort verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Dr. Roland Moser



Stadtgemeinde Weiz | Amtsdirektion
A-8160 Weiz | Hauptplatz 7
GKZ 61755 | ATU39680207 | DVR 0006084
Telefon +43 (3172) 23 19-104 | Fax +43 (3172) 23 19-9100
roland.moser@weiz.at | www.weiz.at

Diese Nachricht ist vertraulich, sie unterliegt dem Kommunikationsgeheimnis (Telekommunikationsgesetz 2003) und ist nur für den/die Adressaten bestimmt. Falls Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, verständigen Sie bitte den Absender und löschen Sie diese Nachricht und alle Anhänge. Danke.